

Sitzungsbericht aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 05.05.2020

TOP 1

Einwohnerfragestunde

Von den anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörern wurden keine Fragen an die Verwaltung gestellt.

TOP 2

Bekanntgabe von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden

Bürgermeisterin Rürup teilt mit:

In nichtöffentlichen Sitzungen gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder wenn dies nicht möglich ist, in der nächsten öffentlichen Gemeinderatssitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder das berechnigte Interesse Einzelner entgegenstehen (§ 35 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung).

Aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung am 21. April 2020 sind folgende Beschlüsse bekannt zu geben:

TOP Antrag SV Baidt - Zuschuss zur Renovierung der Geschäftsstelle

Beschluss:

Für den Neubau des Kiosks am Sportplatz hat die Gemeinde im Jahr 2017 Kosten in Höhe von ca. 31.000 € (den Kostenersatz durch die WGV-Versicherung bereits abgezogen) übernommen. Darüber hinaus wurden für die Sanierung der Sanitär-einrichtungen in der Geschäftsstelle des SV Baidt im Jahr 2019 ca. 70.000 € aufgewendet. Für den Unterhalt des Sportplatzes bringt die Gemeinde im Jahr durchschnittlich ca. 43.000 € auf. Zusätzlich zum jährlichen Vereinszuschuss in Höhe von 2.715,00 € (Regelzuschuss 1.435,00 €, Investitionskostenzuschuss 1.280,00 €) erhält der SV Baidt zur Renovierung der Geschäftsstelle einen Zuschuss in Höhe von 8.000,00 €.

TOP Vorberatung Antrag Errichtung einer weiteren Sende- und Empfangsanlage für Mobilfunk - Festlegung des Standortes zur Abdeckung der B 30

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Staatsforstverwaltung einen Standort möglichst im Norden des Gemeindegebietes festzulegen.

TOP 3

Betrieb Nahwärmeversorgung

- a. **Abrechnung Nahwärmeversorgung 2019**
- b. **Stand Umbau Wärmeverteiler Schulzentrum**
- c. **Förderprogramm Energiemanagement**
- d. **Ausblick Ausbau Nahwärmeanschlüsse**

Kämmerer Abele berichtet:

a) Rechnungsergebnis Betrieb Nahwärmeversorgung 2019:

Im Produktbereich 5340 – Nahwärmenetz und Heizzentrale mit BHKW war 2019 ein Verlust in Höhe von -9.500 € eingeplant. Der Betrieb schließt mit einem Verlust n. Steuern in Höhe von – 1.679,03 € ab (Siehe Anlage GuV und Bilanz 2019). Vergleich Vorjahre 2014 (RE -4.989,04 €), 2015 (RE -5.954,98 €) und 2016 (+3.128,64 €) 2017 (RE +14.092,27 €) und 2018 (+15.701,45 €).

Ausgangssituation:

- Erdgasbetriebene, wärmegeführte Blockheizkraftwerke mit Eigenstromnutzung im Schulgebäude
- Nutzung der vorhandenen Gaskessel zur Spitzenlastabdeckung
- Versorgung der kommunalen Liegenschaften
 - Schule, Sporthalle, Kindergarten Sonne, Mond und Sterne
 - Schenk-Konrad-Halle
 - Rathaus
 - Asyl- und Obdachlosenunterkunft Boschstraße 1/7
- Versorgung von privaten Liegenschaften: Hausmeisterwohnung, Dorfplatz 1 und 2/1, Wohnen am Schafbrunnen.

Technische Daten BHKW 1

*Hersteller KW Energie
Baujahr 2014
el. Leistung 33 kW
th. Leistung 71,6 kW*

Technische Daten BHKW 2

*Hersteller KW Energie
Baujahr 2016
el. Leistung 33 kW
th. Leistung 71,6 kW*

Gesamtwärmeleistung 790 kW, Pufferspeicher Wasserinhalt 16 m³

Technische Daten Leitungsnetz:

*Baujahr 2014
Leitungslänge (Trasse) 609 m
angeschlossene Leistung 1131 kW
Schule 385 kW, Hausmeisterwohnung 15 kW, Rathaus 60 kW
Schenk Konrad Halle 290 kW, Dorfplatz 2/1 106 kW, Dorfplatz Gewerbe 71 kW
Dorfplatz Privat 49 kW, Schafsbrunnen 130 kW, Varia Home 25 kW*

Energetische Bewertung:

Herr Henzler wird auf die energetische Bewertung eingehen. Das Schulareal ist mit rund 588 MWh (Vorjahr 547 MWh) größter Einzelverbraucher der Fernwärmeversorgung und hatte insgesamt einen Strombedarf von rund 182 MWh (Vorjahr 173 MWh). Die Wärmeverkaufspreise für 2019 erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr minimal von 5,37 ct/kWh auf 5,60 ct/kWh. Die Grundpreise erfuhren aufgrund der geringen Inflationsrate einen geringen Preisanstieg auf 22,97 €/kW (Vj.

22,90 €/kW). Da die Verkaufspreise weniger stark gegenüber dem Gasbezugspreis angestiegen sind, war das Ergebnis 2019 etwas geringer. Die Gemeinde hat sich deshalb nicht an der erneuten Bündelausschreibung im Landkreis Ravensburg beteiligt und über die Firma Kirchner Energie eine separate Ausschreibung für den Zeitraum 01.01.2021-31.12.2024 vorgenommen.

Fazit: Das abgelaufene Kalenderjahr 2019 ist aus Sicht der Gemeinde Baidt als Betreiber nach Anlaufschwierigkeiten gut verlaufen. Das Jahr 2019 lief nicht wie die Vorjahre reibungslos. Im Februar hatte der zuständige Ortsbaumeister und die Fa. Kirchner mit Wasserverlusten im Betrieb Fernwärmeversorgung zu kämpfen. Nach ausgiebiger Suche (Druckprüfung) konnte festgestellt werden, dass das BHKW I einen defekten Abgaswärmetauscher hatte. Der Abgastauscher wurde am BHKW I erneuert.

b) Stand Umbau Wärmeverteiler im Schulzentrum – Ausgabe der Schule – Technische Anlage

Der Umbau des Wärmeverteilers im Schulzentrum mit Stellventile, Klappen und Anpassung auf die Gebäudeleittechnik wurde 2019 begonnen und 2020 abgeschlossen. Der Wärmeverteiler (8 Kreise) mit Stellventile und Motoren funktionierte zuvor nur noch teilweise. Die Umbaukosten bezifferten sich insgesamt auf 72.000 €.

c) Förderprogramm Energiemanagement

Die Verwaltung hat einen Zuschuss in Höhe von 22.369,24 € bewilligt bekommen, die kommunalen Gebäude mit Messeinrichtungen zur Erfassung des Wärme- und Energieverbrauchs auszustatten.

Inhalt ist die Einführung und Begleitung des Betriebs eines kommunalen Energiemanagements nach Programmpunkt für die ca. 18 kommunalen Gebäude der Gemeinde Baidt mit u. a.

- Unterstützung bei der Einführung eines kommunalen Energiemanagements
- Energetische Objektbewertung
- Aufbau eines Messkonzepts
- Einbau von Messtechnik
- Energiemanagement-Software
- Datengrundlage für den European Energy Award

Die Höhe der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen 46.638,68 €, das heißt es müssen ca. 23.000 € außerplanmäßig bewilligt werden. Der Bewilligungszeitraum beginnt am 12.02.2020 und endet am 31.03.2023.

d) Ausblick weitere Nahwärmeanschlüsse – Ausbau Fischerareal/Dorfplatz

Eine Anfrage für einen weiteren Wärmeanschluss von einer Liegenschaft am Dorfplatz liegt vor. Die Ausarbeitung des Angebots für die Wärmeversorgung wird von der Fa. Kirchner Energie vorbereitet. Der früheste Zeitpunkt der Wärmelieferung wäre 2021 ff.

Für den Lebensmittelmarkt im Fischerareal wird ein Nahwärmeanschluss errichtet. Der Abgang von der Haupttrasse wird derzeit realisiert. Der Wärmeliefervertrag wird parallel vorbereitet. Die Vollversorgung des Objektes ist frühestens im April 2021 möglich.

Die Erneuerung der Heizkessel in der Schule sind altershalber und aufgrund fehlender Leistungen für das Fischerareal auszutauschen. Die Erneuerung der Heizkessel in der Schule sind im Zeitraum 2021 ggf. mit dem weiteren BHKW in 2021/2022 vorgesehen.

Bei dem Ergebnis ist zu berücksichtigen, dass Abschreibungen in Höhe von 33.217 € und eine Trägerdarlehensverzinsung in Höhe von 1,9% bzw. 4.733,04 € erwirtschaftet wurden. Es wurden Verwaltungskostenanteile von Finanzverwaltung (Umsatzsteuervoranmeldungen und Steuererklärungen, Quotenberechnung, Jahresabschluss, Haushaltsplanung), Bauamt (Technische Betreuung, Erfassung Zählerdaten etc.) sowie Bauhofstunden im laufenden Bereich in Höhe von insgesamt 21.310,95 € verrechnet.

Der Betrieb Fernwärmeversorgung steht und fällt mit der Betreuung. Mit Herrn Henzler haben wir einen guten technischen Leiter und mit Herrn Roth und Herrn Kumpf sowie Herrn Sonntag, Personen welche seine Anweisungen gut umsetzen können. Der Verwaltungsaufwand eines Fernwärmenetzes ist nicht zu unterschätzen und sollte möglichst genau beziffert werden.

Der Vorteil der Fernwärmeversorgung beziffert sich laut der Finanzverwaltung in folgenden Punkten:

Bei der Investition konnte aufgrund der Quotenregelungen für Strom und Wärme nur die Vorsteuer für den „Privaten Bereich“ geltend gemacht werden. Bei den laufenden Ausgaben kann nur die Vorsteuer entsprechend der Quote für den „Privaten Bereich“ gezogen werden. Der Regiebetrieb Stromerzeugung und Fernwärme profitiert im öffentlichen Bereich durch etwas vergünstigte Bezüge im Bereich der Eigenstromnutzung und durch den Wärmepreis.

Die Abschreibungen der Fernwärmeversorgung werden finanziert. Die Leitungen werden auf 25 Jahre abgeschrieben. Die Blockheizkraftwerke werden auf 10 Jahre Nutzungsdauer abgeschrieben. Eine Fernwärmeversorgung ist immer gut so lange sie zuverlässig läuft. Mit den privaten Liegenschaften hat die Gemeinde zusätzliche Verantwortung übernommen.

Die zusätzlichen Nahwärmeanschlüsse sollten die anstehenden Kosten (zusätzliches BHKW, Leitungstrasse der Fischerstraße, 24/7 Service) über die Hausanschlussverträge amortisieren.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachstandsbericht 2020 und das Ergebnis zur Jahresrechnung 2019 zur Kenntnis.
2. Die Firma Kirchner Energie GmbH wird mit dem Förderprogramm Energiemanagement betreut. Der Gemeinderat stimmt den außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 20.000 € im Rechnungsjahr 2020 zu. Die weiteren

Ausgaben und der Zuschuss werden in den Haushaltsplan 2021/2022 eingestellt.

3. Die Firma Kirchner Energie GmbH wird beauftragt eine Ausschreibung „Austausch der vorhandenen Gaskessel“ vorzunehmen, um die zukünftige Nahwärmeversorgung im Fischerareal zu sichern. Die Mittel werden in den Haushaltsplan 2021/2022 eingestellt.

TOP 4

Bauantrag zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 10 Stellplätzen und den erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Friesenhäusle III“ für die Überschreitung der Baugrenze und für die Errichtung von Dachgaupen auf Flst. 804, Hirschstr. 35

Bauamtsleiterin Frau Jeske teilt mit:

Auf dem Flst. 804 Ecke Hirschstraße/Dachsstraße soll ein Gebäude mit 5 Wohneinheiten und 10 Stellplätzen entstehen.

Das Grundstück liegt im Bereich des Bebauungsplanes „Friesenhäusle III“ und das geplante Gebäude ist nach § 30 BauGB zu beurteilen. Das Wohngebäude ragt im Osten mit einem Erker von 1,47m auf 4,90m über die Baugrenze hinaus. An der Süd-Ost-Seite überschreitet das Gebäude mit 2,40m² plus Balkon die Baugrenze, und der Balkon der Wohnung im Obergeschoss des Gebäudes überschreitet die Baugrenze im Süden.

Das Baufeld entspricht Richtung Osten einem Sichtfeld, das beim Aufstellen des Bebauungsplanes 1967 festgelegt wurde. Mit der Verkehrsbehörde im Landratsamt wurde im Vorfeld der Planung abgeklärt, dass das Sichtfeld aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht in der vorgegebenen Größe auf Grund der vorhandenen Tempo 30 Zone nicht mehr erforderlich ist.

Ebenfalls außerhalb der überbaubaren Fläche ist ein überdachter Fahrradabstellplatz, der seit einigen Jahren nach der Landesbauordnung von Baden Württemberg verpflichtend ist und ein überdachter Vorbau im Eingangsbereich zum Abstellen von Kinderwägen geplant. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurden bestimmte Nebenanlagen außerhalb der Baugrenze zugelassen. Allerdings entsprechen die Nebengebäude des beantragten Baugesuchs nicht den Festsetzungen der Änderung.

Im Dachgeschoss ist Richtung Norden ein schmales Gaupen-Band geplant um das Treppenhaus und die Nassräume zu belichten und zu belüften. Auf der Südseite soll der Wohn-Essbereich durch eine große Gaupe belichtet werden.

Sowohl die Überschreitung der Baugrenze mit dem Wohngebäude und mit Nebenanlagen als auch die Errichtung von Dachgaupen wurden im Bebauungsplangebiet bereits mehrmals befreit.

Im Bebauungsplan sind keine Festsetzungen zur Zulässigkeit der überbaubaren Grundstücksfläche geregelt. Die Geschossfläche ist auf 0,7 festgelegt und wird mit dem geplanten Bauvorhaben eingehalten.

Für die Überschreitung der Baugrenze mit dem Wohngebäude und mit den Nebenanlagen sowie für die Errichtung von Dachaufbauten ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Friesenhäusle III erforderlich.

Nach § 31 Abs. 2 BauGB kann ein Vorhaben von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

- 1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder*
- 2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder*
- 3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde*

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Eine Befreiung nach § 31 Abs.2 BauGB kann aus Sicht der Verwaltung erteilt werden, da auf Grund der vielen erteilten Befreiungen im Bebauungsplanbereich sowohl das Einhalten des Baufeldes als auch die Dachaufbauten keine Grundzüge der Planung mehr sein dürften. Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 10 Stellplätzen wird erteilt und den erforderlichen Befreiungen wird zugestimmt.

TOP 5

Bauantrag zum Umbau des bestehenden Lagerschuppens auf Flst. 451/1, Marsweilerstraße 93/1

Baumtsleiterin Frau Jeske trägt folgenden Sachverhalt vor:

Der Bauherr beantragt die Erhöhung eines Lagerschuppens für landwirtschaftliche Maschinen von ca. 1,80m auf 4,20m. Die Erhöhung der Wände wurde erforderlich, da zum einen die landwirtschaftlichen Maschinen heutzutage größer und höher werden und die Umfahrt um das Gebäude mit der niedrigen Traufe erschwert war. Die Grundfläche des Gebäudes soll in beibehalten werden.

Nach § 35 Abs.1 BauGB ist ein Bauvorhaben im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Nach § 35 Abs. 3 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben

- 1. den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht,*
- 2. den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, widerspricht,*
- 3. schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird,*
- 4. unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert,*

5. *Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,*
6. *Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet,*
7. *die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt oder*
8. *die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört.*

Aus Sicht der Verwaltung sind die Vorgaben des § 35 Abs. 1 BauGB erfüllt und § 35 Abs. 3 BauGB nicht beeinträchtigt.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag wird erteilt.

TOP 6

Bauantrag zur Nachgenehmigung von:

1. Garage, 2. Fertiggaragen, 3. Gewächshaus 4. Gartenhaus, 5. Badeteich, 6. Wintergarten, 7. Dachgaube, 8. Erdwall als Lärmschutz, 9. Gartenhütte 10. Landwirtschaftlicher Schuppen zum Unterstellen von gewerblich genutzten Fahrzeugen auf Flst. 1033 und 1033/1, Riedsenn 1-5

Bauamtsleiterin Frau Jeske berichtet:

Der Bauherr hat 2007 das Anwesen Riedsenn gekauft. Im gleichen Jahr wurde in das Gebäude 5 im Erdgeschoss der Einbau von Gewerbeflächen für den Handwerksbetrieb des Bauherrn genehmigt und im Obergeschoss der Einbau von 2 Mitarbeiterwohnungen. 2008 wurde das Erdgeschoss des Gebäudes Nr. 1 zum Büro und das Gebäude Nr. 4 zum privaten Wohnhaus umgebaut.

Aufgrund einer Anzeige hat die Baurechtsbehörde im Landratsamt eine Baukontrolle vor Ort durchgeführt und verschiedene Gebäude und bauliche Anlagen auf dem Grundstück vorgefunden, die ohne Baugenehmigung erstellt wurden.

Das Baugrundstück befindet sich außerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils, im sogenannten Außenbereich. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist somit gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen.

Die unter Nr. 10 beantragte Umnutzung eines landwirtschaftlichen Schuppens zu gewerblichen Unterstellflächen kann nach § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB genehmigt werden (die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebs, wenn die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Betrieb und Gebäude angemessen ist).

Die Errichtung der Dachgaube und des Wintergartens an das Wohnhaus kann als Erweiterung eines Wohngebäudes angesehen werden und ist dann nach § 35 Abs. 4 Nr. 5 BauGB zu beurteilen.

*Alle anderen beantragten Nachgenehmigungen werden nach § 35 Abs. 2 BauGB beurteilt (sonstige Bauvorhaben im Außenbereich). Der Gesetzestext lautet:
Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.*

Nach § 35 Abs. 3 liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere vor, wenn das Vorhaben

- 1. den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht,*
- 2. den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, widerspricht,*
- 3. schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird,*
- 4. unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert,*
- 5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,*
- 6. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet,*
- 7. die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt oder*
- 8. die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört.*

Bauvorhaben im Außenbereich können nach § 35 BauGB zugelassen werden. So spricht nichts gegen die Errichtung der Gaube oder die Umnutzung des landwirtschaftlichen Schuppens. Bei den Bauvorhaben, die nach § 35 Abs. 2 BauGB beurteilt werden, werden die öffentlichen Belange beeinträchtigt, so dass eine Genehmigung auch vor der Errichtung der baulichen Anlagen fraglich gewesen wäre.

Beschluss:

1. Das gemeindliche Einvernehmen zur Nachgenehmigung der Punkte 6, 7 und 10 wird erteilt.
2. Das gemeindliche Einvernehmen zur Nachgenehmigung der Punkte 1, 2, 3, 4, 5, 8 und 9 wird nicht erteilt.

TOP 7

Amtsblatt

Gebührenanpassung im Jahr 2021

Kämmerer Abele teilt mit:

Für den Bezug des Amtsblatt werden seit dem Jahr 2000 13,80 € jährlich in Rechnung gestellt. Die Einnahmen für das laufende Haushaltsjahr betragen ca. 14.542 €, die Ausgaben 32.173 € (Druckkosten 2019 22.672,65 €, Lohn Austräger ca. 9.500 €). Dies entspricht einem Kostendeckungsgrad von ca. 45 %. Die Einnahmen entwickeln sich gegensätzlich zu den Ausgaben (geringere Abonnentenzahl).

Die Druckkosten des Amtsblattes erhöhen sich in regelmäßigen Abständen. Der Gemeinderat hatte in der Vergangenheit beschlossen, dass die Erhöhung nicht an die Bezieher weitergegeben werden soll. Bei der nächsten Preiserhöhung sollte jedoch der Amtsblattpreis neu kalkuliert werden. Die eingenommen Gebühren decken derzeit nur die Kosten des Druckes, nicht aber die Kosten der Zustellung. Unberücksichtigt sind zudem die Personal- und Sachkosten im Rathaus. Die Herausgabe der Baidter Mitteilungen ist jedoch ein sehr guter Bürgerservice. Die Amtlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt dienen zukünftig überwiegend nur zur Information. Rechtlich verbindlich sind laut künftiger Bekanntmachungssatzung Bereitstellungen im Internet. Öffentliche Bekanntmachungen können soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage bekanntgemacht werden.

Eine graphische Verbesserung des Amtsblattes (farbige Bilder, besseres Papier) würde einen höheren Abmangel nach sich ziehen. Das Amtsblatt wird auf die Homepage gestellt und ist auch über die GemeindeApp abrufbar.

Das Jahresabonnement für das Baidter Amtsblatt könnte aus Sicht der Finanzverwaltung künftig 20 oder 24 Euro statt bisher 13,80 Euro betragen. Das entspricht bei 24 Euro Jahresgebühr pro Ausgabe 46 Cent bzw. 2 € pro Monat.

Bedingt durch den gesetzlichen Mindestlohn und Sachkosten passt der Wagner Verlag den Bezugspreis für das Mitteilungsblatt an. Die Gemeindeverwaltung bittet um Verständnis und dankt allen Beziehern, dass Sie mit Ihrem Abonnement ihr Interesse an unserer Gemeinde und dem gesamten gesellschaftlichen Leben zeigen.

Die Amtsblattgebühr liegt in Baidt bei 13,80 €. In Baienfurt liegt diese bei 27,60 €. In Fronreute bei 20 € und in Wolpertswend bei 18 Euro. Der Grund für die Erhöhung ist, dass das Defizit des Amtsblattes einschließlich der Kosten für die Redaktion und Austrägerkosten pro Jahr angestiegen ist.

Beschluss:

1. Die Amtsblattgebühr wird 2021 auf 24 € pro Jahr festgelegt. Die letzte Erhöhung erfolgte im Jahr 2000.
2. Das Amtsblatt wird weiterhin für alle Neubürger 1 Jahr kostenlos zur Verfügung gestellt.
3. Das Amtsblatt wird gegen Portokosten verschickt.

TOP 8

Hochwasserschutzmaßnahmen

Beschlussfassung gem. Förderrichtlinie Wasserwirtschaft

Kämmerer Abele teilt mit:

Die Gemeinde Baidt war in den vergangenen Jahren mehrfach von Hochwasser durch Starkregenereignisse betroffen. Die Starkregenereignisse Ende Mai 2018 und im Juni 2016 haben zu Überschwemmungen im Bereich der Ortslage geführt. Da aufgrund der Klimaveränderungen mit häufigeren und intensiveren Starkregenereignissen zu rechnen ist, hat die Landesregierung die Kommunen aufgefordert, mehr Vorsorge zu betreiben, um die Schadenspotenziale und damit zukünftige Schäden zu verringern.

Die Gemeinde Baidt hat die Hochwasserschutzmaßnahme im Ortskern (Gewässeroffenlegung und -ausbau in Kombination mit einer Hochwasserschutzmaßnahme sowie Herstellung eines Bypasses und Bau eines Retentionsbeckens - Aufwertung des Sulzmoosbaches durch Verbesserungen in der Durchgängigkeit, der Gewässerstruktur und eine Aufweitung des Bachbettes) beantragt. Der Zuschussgeber erwartet hierzu noch einen Gemeinderatsbeschluss. Im Wege der Herstellung des Bypasses und den Bau des Retentionsbeckens hat die Gemeinde Baidt für die Hochwasserschutzmaßnahme im Ortskern bereits eine vorzeitige Baufreigabe erhalten.

Beschluss:

Für die vordringlichen Maßnahmen

- a) Hochwasserschutz Sulzmoosach und
 - b) Vorflutbeschaffung Hirschstraße/Siemensstraße
- wird die Verwaltung beauftragt die Baureife herzustellen, die hierzu notwendigen Planungsleistungen zu veranlassen sowie Fördermittel zu beantragen.

Die Verwaltung wird beauftragt die Erkenntnisse aus dem Starkregenrisikomanagement laufend mit den Maßnahmen zur Vorflutbeschaffung Hirschstraße und Siemensstraße abzugleichen und ggf. notwendige Planungsergänzungen zu veranlassen.

TOP 9

Sanierung der Sporthallendecke und Hallenbeleuchtung

Ortsbaumeister Roth berichtet:

Am 03.06.2019 wurde die große Sporthalle mit dem Bauausschuss besichtigt. Man ist zu dem Entschluss gekommen, Varianten für die Deckensanierung und für die Erneuerung der Hallenbeleuchtung zu erarbeiten bzw. hierfür Angebote einzuholen.

Decke

Da von alten, längst behobenen Wasserschäden Flecken an der Hallendecke vorhanden sind, wurde ein Angebot für Malerarbeiten zum Überspritzen der Akustik-Hallendecke eingeholt. Dieses Angebot beträgt incl. MwSt. 35.600,28 €. Diese Variante ist aus schalltechnischer Sicht jedoch nicht zu empfehlen.

Als Alternativvorschlag könnten Heradesign Akustikplatten an die Deckenuntersicht angebracht werden. Das aktuelle Angebot beträgt incl. MwSt. 59.497,03 €. Die Höhe des Angebots resultiert aus der großen m² Fläche der Sporthalle (ca. 1000 m²), darüber hinaus müsste ein komplettes Gerüst angeracht werden. Die zu sanierende Deckenfläche beträgt ca. 500 m². Die Hälfte der Fläche der Hallendecke wurde im Zuge des beschriebenen Wasserschadens bereits erneuert.

Beleuchtung

Die Hallenbeleuchtung wurde von der Firma Kirchner Energiedienstleistungen begutachtet. Es wurde eine Umrüstung der bestehenden Hallenbeleuchtung auf LED und eine Kompletterneuerung, inklusive neu zu setzender Lichtpunkte berechnet (siehe Anlage 1).

Eine Umrüstung auf LED-Leuchten in den alten Fassungen und Positionen der Leuchten ist nicht zu empfehlen, da der Zustand der Aufhängungen veraltet ist, das umgebende Material nicht mehr den heutigen Anforderungen entspricht und darüber hinaus äußerst reparaturanfällig ist.

Vor Einbau von neuen Leuchten sollte eine detaillierte Lichtberechnung durch einen Elektrofachplaner durchgeführt werden. Hierdurch kann eine optimale auf die Nutzungsanforderungen abgestimmte und energieeffiziente Beleuchtung sichergestellt werden.

Aktuell wurden bereits ca. 30 % der defekten Leuchtmittel auf LED umgerüstet.

Bei den aktuellen Energiekosten ist die Kompletterneuerung, inklusive neu zu setzender Lichtpunkte, im ersten Moment nicht wirtschaftlich, doch aufgrund des Alters der Bestandsleuchten und dem fraglichen Zustand der Fassungen und der Aufhängungen wird trotzdem empfohlen, diesen teureren Weg zu gehen und die Leuchten komplett zu erneuern.

Die Vorteile einer vollständigen Erneuerung liegen in der Betriebssicherheit der neuen Anlage. Die Beleuchtungssteuerung kann exakt geregelt werden und damit genau an die Nutzerbedürfnisse wie Lichtqualität (dimmbar, Einzel einstellbar) angepasst werden. Weiterhin ist in den nächsten 20 Jahren kein weiterer Aufwand für die Instandhaltung zu erwarten. Bei Weiternutzung der bestehenden Leuchtkörper besteht das Risiko von Defekten aufgrund von Materialermüdung. Bei steigenden Energiepreisen erhöht sich die Wirtschaftlichkeit zusätzlich.

Beschluss:

Es werden die alten Leuchtmittel auf LED umgerüstet. An der Sporthallendecke werden keine Maßnahmen vorgenommen. Die Arbeiten werden von den Mitarbeitern des Bauhofs durchgeführt.

TOP 10

Anfragen und Verschiedenes

a) Ruhebänk am Waldspielplatz

Bürgermeisterin Rürup teilt mit, dass in Kürze ein „Ruhebänke“ am Waldspielplatz aufgestellt wird.

b) Ergebnis Verkehrsschau

Am 19.02.2020 fand mit Vertretern des Landratsamts Ravensburg und der Polizei eine Verkehrsschau in der Gemeinde Baidt statt. Bürgermeisterin Rürup teilt mit, dass das Protokoll dieser Verkehrsschau der Verwaltung noch nicht vorliegt. Sobald das Protokoll vorliegt wird dieses ausführlich im Gremium besprochen.

c) Alarmierungsplan der Feuerwehr

Der Alarmierungsplan der Feuerwehr Baidt wird fortgeschrieben. Bei dieser Fortschreibung sollen auch Mitglieder des Gemeinderats mitwirken. Interessierte Gremiumsmitglieder können sich bei Frau Rürup melden.

d) Tempo 30 Marsweilerstraße

Es wurde angefragt, ob es schon eine Stellungnahme des Landratsamts Ravensburg bezüglich Tempo 30 in der Marsweilerstraße gibt. Bürgermeisterin Rürup teilt mit, dass das Ergebnis der Verkehrsschau (siehe Punkt b) noch nicht vorliegt. Auch sie ist auf die Argumentation des Landratsamts Ravensburg – Verkehrsamt – gespannt.

e) Treppe Friedhof

Bürgermeisterin Rürup spricht die neue, senkrecht verlaufende Treppe – Friedhofsausgang Grünenbergstraße – an, die schon oft von den Gremiumsmitgliedern bemängelt wurde. Bürgermeisterin Rürup teilt mit, dass ein entsprechender Planungsauftrag im Jahr 2017 gefasst wurde. In der nächsten Gemeinderatssitzung wird der zuständige Planer Stellung zu diesem Treppenbau nehmen. Es soll dabei überlegt werden, ob es nicht möglich ist, an der Straßenkante ein Geländer anzubringen.